

Verordnung über Fernmeldedienste

(FDV)

vom... [Entwurf vom 28.06.2006]

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 4 Absätze 2 und 3, 11 Absatz 3, 12a Absätze 1 und 2, 12b, 12c Absatz 4, 12d Absatz 2, 13a Absatz 3, 14 Absatz 3, 16 Absätze 1 Buchstabe d, 2 und 3, 17, 19 Absatz 3, 21a Absätze 2 und 3, 35 Absatz 3, 38 Absätze 3 und 4, 41 Absatz 1, 45a Absatz 2, 46, 47 Absatz 1, 48 Absatz 1, 48a, 59 Absatz 3, 62, 64 Absatz 2 und 69 des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997¹ (FMG),

verordnet:

1. Kapitel: Begriffe

Art. 1

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Benutzerinnen/Benutzer: Personen, die Dienste einer Anbieterin von Fernmeldediensten in Anspruch nehmen;
- b. Kundinnen/Kunden: Personen, die mit einer Anbieterin von Fernmeldediensten einen Vertrag über die Inanspruchnahme von deren Diensten geschlossen haben;
- c. Mehrwertdienst: Dienstleistung, die über einen Fernmeldedienst angeboten und von einer Anbieterin von Fernmeldediensten zusätzlich zu Fernmeldediensten in Rechnung gestellt wird;
- d. physische Kollokation: Nutzung eines Standortes einer Anbieterin von Fernmeldediensten durch eine andere Anbieterin, die dort Anlagen installiert und betreibt;
- e. offene Kollokation: Nutzung eines Standortes einer Anbieterin von Fernmeldediensten durch eine andere Anbieterin, die dort Anlagen installiert und betreibt, welche nicht durch bauliche Massnahmen abgetrennt sind
- f. virtuelle Kollokation: Nutzung des Standortes einer Anbieterin von Fernmeldediensten durch eine andere Anbieterin, die durch eine dort physisch präsente Anbieterin Anlagen installieren und betreiben lässt

¹ SR 784.10; AS ...

2. Kapitel: Fernmeldedienste

Art. 2 Umfang des Fernmeldedienstes

Keinen Fernmeldedienst erbringt namentlich, wer Informationen überträgt:

- a. innerhalb eines Gebäudes;
- b. auf einer Liegenschaft, auf zwei aneinander grenzenden Liegenschaften oder auf zwei einander gegenüberliegenden Liegenschaften, die durch eine Strasse, einen Weg, eine Bahnlinie oder einen Wasserlauf getrennt sind;
- c. innerhalb ein und desselben Unternehmens, zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften oder innerhalb eines Konzerns;
- d. innerhalb öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie zwischen ihnen.

Art. 3 Ausnahmen von der Meldepflicht

¹ Von der Meldepflicht ausgenommen sind:

- a. ausländische Anbieterinnen von internationalen Fernmeldediensten, die ihre Verbindungen in der Schweiz durch andere gemeldete Anbieterinnen terminieren lassen;
- b. Anbieterinnen, die Fernmeldedienste nur im Rahmen einer Funkkonzession erbringen, die auf weniger als einen Monat befristet ist.

² Das Bundesamt für Kommunikation (Bundesamt) kann Anbieterinnen von Fernmeldediensten von geringer wirtschaftlicher und technischer Bedeutung, die ausschliesslich für wissenschaftliche Anwendungen bestimmt sind, von der Meldepflicht befreien.

Art. 4 Registratur der Meldung

¹ Das Bundesamt führt eine Liste der gemeldeten Anbieterinnen von Fernmeldediensten.

² Es aktualisiert die Liste laufend. Es kann Anbieterinnen, die ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben, von der Liste streichen. Dabei stützt es sich namentlich auf die Daten, die ihm die betroffene Anbieterin zu statistischen Zwecken gemäss Artikel 59 Absatz 2^{bis} Buchstabe d FMG eingereicht hat.

Art. 5 Korrespondenzadresse in der Schweiz

Meldepflichtige Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit Sitz im Ausland müssen eine Korrespondenzadresse in der Schweiz bezeichnen, an welche insbesondere Mitteilungen, Vorladungen und Verfügungen rechtsgültig zugestellt werden können.

Art. 6 Anschlussrecht einer Fernmeldeeinrichtung

¹ Die Anbieterin von Fernmeldediensten darf den Anschluss von Fernmeldeeinrichtungen an die entsprechenden Schnittstellen nicht aus

technischen Gründen verweigern, wenn diese Fernmeldeendeinrichtungen die Anforderungen nach Artikel 7 der Verordnung vom 14. Juni 2002² über Fernmeldeanlagen (FAV) erfüllen.

² Das Bundesamt kann einer Anbieterin von Fernmeldediensten die Genehmigung erteilen, den Anschluss einer Fernmeldeeinrichtung, die den Anforderungen von Artikel 7 FAV entspricht, zu verweigern, aufzuheben oder den Dienst für diese Einrichtung einzustellen, wenn die Gefahr besteht, dass die Einrichtung funktechnische Störungen bewirkt oder für das Netz oder den Netzbetrieb eine schädliche Wirkung hat. Das Bundesamt kann auch andere geeignete Massnahmen treffen.

³ Im Notfall kann eine Anbieterin eine Fernmeldeendeinrichtung unverzüglich vom Netz trennen, wenn dessen Schutz dies erfordert und der Benutzerin oder dem Benutzer umgehend und kostenfrei eine Alternative angeboten werden kann. Die Anbieterin von Fernmeldediensten unterrichtet unverzüglich das Bundesamt.

Art. 7 Schnittstellen von Fernmeldenetzen

¹ Die Anbieterin von Fernmeldediensten muss dem Bundesamt mitteilen, welche Arten von Schnittstellen sie für den Zugang zu Fernmeldenetzen bereitstellt.

² Sie muss genaue und angemessene technische Spezifikationen dieser Schnittstellen veröffentlichen, bevor sie die über diese Schnittstellen erbrachten Dienste öffentlich verfügbar macht. Aktualisierte Spezifikationen müssen unverzüglich veröffentlicht werden.

³ Die Spezifikationen müssen so detailliert sein, dass die Herstellung von Fernmeldeendeinrichtungen zur Nutzung aller über die entsprechende Schnittstelle erbrachten Dienste möglich ist.

⁴ Das Bundesamt regelt die notwendigen administrativen und technischen Einzelheiten.

Art. 8 Nutzung des Funkfrequenzspektrums

Bei Anbieterinnen, die zur Erbringung ihrer Dienste das Funkfrequenzspektrum nutzen, kommen die Bestimmungen der Verordnung vom 6. Oktober 1997³ über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV) zur Anwendung.

Art. 9 Lehrstellen

¹ Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen mindestens 3 Prozent der Arbeitsstellen als Lehrstellen anbieten. Teilzeitarbeitsstellen sind entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad anzurechnen.

² Zieht die Anbieterin von Fernmeldediensten für das Erbringen der Fernmeldedienste Dritte bei, so muss sie die Einhaltung der Verpflichtung gemäss Absatz 1 bei diesen für die ausgelagerte Produktion sicherstellen.

² SR 784.101.2

³ SR 784.102.1

Art. 10 Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz

¹ Bevor tarifrelevante Verbindungen mit Kundinnen oder Kunden anderer Anbieterinnen von Fernmeldediensten hergestellt werden, muss die abrechnende Anbieterin ihre Kundinnen und Kunden kostenlos, werbefrei und einfach über anfallende höhere Gebühren informieren. Die Kundinnen und Kunden müssen sowohl generell als auch im Einzelfall entscheiden können, ob sie die Information wünschen.

² Bei Preismodellen mit begrenzten Frei- oder Günstigvolumina von Fernmeldediensten muss die Anbieterin die Kundin oder den Kunden informieren, sobald diese Volumina aufgebraucht sind.

Art. 11 Verzeichniseinträge

¹ Der Eintrag einer Kundin oder eines Kunden in Verzeichnissen von Fernmeldediensten besteht mindestens aus:

- a. dem Adressierungselement, mit welchem die Kundin oder der Kunde des betroffenen Fernmeldedienstes kontaktiert werden kann;
- b. dem Namen und Vornamen oder dem Firmennamen;
- c. gegebenenfalls der Rubrik, unter der sie oder er erscheinen möchte;
- d. der vollständigen Adresse;
- e. gegebenenfalls dem Kennzeichen, dass sie oder er keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchte und dass ihre oder seine Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen (Art. 83 Abs. 1);
- f. bei einem Adressierungselement eines entgeltlichen Mehrwertdienstes: der Preisbekanntgabe nach Artikel 13 Absatz 1^{bis} der Preisbekanntgabeverordnung vom 11. Dezember 1978⁴ (PBV).

² Soweit keine Verwechslungsgefahr mit anderen im Verzeichnis aufgeführten Personen entsteht, können die Kundinnen oder Kunden verlangen, dass Vorname und Adresse in abgekürzter Form kostenfrei ins Verzeichnis aufgenommen werden.

3. Kapitel: Grundversorgung**1. Abschnitt: Grundversorgungskonzession****Art. 12** Erteilung der Grundversorgungskonzession

¹ Die Grundversorgungskonzession wird als Kriterienwettbewerb ausgeschrieben. Zeigt sich von vornherein, dass die Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen ablaufen kann, so kann die Konzessionsbehörde auf eine solche Ausschreibung verzichten.

⁴ SR 942.211

² Die Bewerberin um eine Grundversorgungskonzession hat in ihrem Konzept zusätzlich die geschäftliche Planung für die ganze Dauer der Konzession unter Angabe der angenommenen Preise und der vorgesehenen Investitionen einzureichen.

³ Die Grundversorgungskonzession wird derjenigen Bewerberin erteilt, welche die Entscheidungskriterien erfüllt und keine finanzielle Abgeltung verlangt. Wenn mehrere Bewerberinnen die Entscheidungskriterien erfüllen und keine finanzielle Abgeltung verlangen, wird die Konzession derjenigen Bewerberin erteilt, welche die für die qualitative Bewertung benutzten Kriterien am besten erfüllt.

⁴ Beanspruchen alle Bewerberinnen, welche die Entscheidungskriterien erfüllen, eine finanzielle Abgeltung, so erhält diejenige Bewerberin den Zuschlag, deren Ausschreibungsangebot das vorteilhafteste Verhältnis zwischen dem Ergebnis der qualitativen Bewertung und der benötigten Abgeltung aufweist.

⁵ Die Konzessionsbehörde bezeichnet eine oder mehrere Anbieterinnen von Fernmeldediensten zur Sicherstellung der Grundversorgung, wenn:

- a. keine Ausschreibung durchgeführt wurde (Abs. 1);
- b. die Ausschreibung nicht unter Wettbewerbsbedingungen erfolgte, namentlich wenn nur eine Bewerbung vorlag;
- c. keine Bewerberin die Entscheidungskriterien erfüllt.

⁶ Die auf Grund von Absatz 5 bezeichnete Konzessionärin kann eine finanzielle Abgeltung fordern.

⁷ Die neue Grundversorgungskonzession ist nach erfolgter Ausschreibung spätestens sechs Monate vor Ablauf der geltenden Konzession zu erteilen.

Art. 13 Finanzielle Abgeltung

¹ Die finanzielle Abgeltung dient ausschliesslich zur Finanzierung der ungedeckten Kosten der Grundversorgung.

² Die ungedeckten Kosten entsprechen den Nettogesamtkosten der Grundversorgung. Die Nettogesamtkosten entsprechen der Differenz zwischen den Kosten des Unternehmens, das die Grundversorgung erbringt, und den Kosten, die es zu tragen hätte, wenn es die Grundversorgung nicht erbringen würde.⁵

Art. 14 Berechnung der Nettogesamtkosten

¹ Die Nettokosten der Grundversorgung entsprechen den Aufwendungen einer effizienten Anbieterin für die Sicherstellung der Grundversorgung. Die Berechnung der Nettokosten, die für jeden Dienst gesondert durchgeführt wird, beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a. Die Berechnung beruht auf aktueller Basis.

⁵ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

- b. Die Kosten des Netzes werden gestützt auf die Buchwerte gerechnet.⁶
- c. Der Kapitalertrag für die eingesetzten Investitionen ist der branchenübliche Kapitalertrag, der nach dem mit der Erbringung der Grundversorgung verbundenen Risiko gewichtet werden muss.
- d. Die Abschreibungsmethode trägt der Lebensdauer der Investitionen Rechnung, die ihrer wirtschaftlichen Lebensdauer entsprechen muss.
- e. Die direkten und indirekten Einnahmen müssen von den Kosten abgezogen werden.

² Die Nettogesamtkosten der Grundversorgung entsprechen der Summe der Nettokosten, die für die einzelnen Dienste separat berechnet werden, nach Abzug der immateriellen Vorteile.

³ Die für die Berechnung verwendeten Daten müssen abgestützt sein, d. h. sie müssen transparent sein und aus zuverlässigen Quellen stammen. Zu diesem Zweck sind die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER), international anerkannte Accountingstandards (IAS) oder vergleichbare international anerkannte Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden.⁷

2. Abschnitt: Pflichten der Grundversorgungskonzessionärin

Art. 15 Dienste der Grundversorgung

¹ Die Dienste der Grundversorgung sind wie folgt definiert:

- a. Öffentlicher Telefondienst: Dienst, der den Kundinnen und Kunden das Führen von nationalen und internationalen Telefongesprächen in Echtzeit sowie Telefaxverbindungen ermöglicht;⁸
- b. Zusatzdienste: Bereitstellen der Gebühreninformationen und Sperren abgehender Verbindungen;⁹
- c. Notruf: Leitweglenkung der eingehenden Notrufe an die zuständigen Alarmzentralen (Nummern 112, 117, 118, 143, 144, 147) einschliesslich derjenigen Daten, die zur Identifikation des Standortes der anrufenden Stelle notwendig sind;
- d. Datenübertragungsdienst;¹⁰

⁶ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

⁷ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

⁸ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

⁹ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

- e. Öffentliche Sprechstellen: die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl öffentlicher Sprechstellen rund um die Uhr für das Führen von ein- und abgehenden nationalen Telefongesprächen in Echtzeit, das Führen von abgehenden internationalen Telefongesprächen in Echtzeit und den Zugang zu den Notrufdiensten und Einträgen in den Kundenverzeichnissen aller Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung in der Schweiz in den drei Amtssprachen;
- f. Dienste für Hörbehinderte: Bereitstellen eines Transkriptionsdienstes für Hörbehinderte, der auch Notrufe abdeckt, sowie eines SMS-Vermittlungsdienstes, die rund um die Uhr verfügbar sind;¹¹
- g. Verzeichnis und Vermittlungsdienst für Sehbehinderte und Personen mit eingeschränkter Mobilität: Zugang zu den Kundeneinträgen in den Verzeichnissen aller Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung in der Schweiz über eine Sprachauskunft in den drei Amtssprachen und Bereitstellen eines Vermittlungsdienstes rund um die Uhr.¹²

² Die Grundversorgungskonzessionärin ist verpflichtet, diese Dienste während der ganzen Dauer der Konzession zu erbringen.

³ Das Bundesamt bezeichnet die einzuhaltenden Spezifikationen für die Grundversorgungsdienste. Diese Spezifikationen richten sich nach international harmonisierten Normen.¹³

Art. 16¹⁴ Anschluss

¹ Die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Dienste sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt zu erbringen.

² Die Grundversorgungskonzessionärin ist verpflichtet, im Innern der Wohn- und Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden einen der folgenden Anschlüsse gemäss deren oder dessen Wahl bereitzustellen:

- a. einen festen Netzabschlusspunkt, zu dem ein Sprachkanal, eine Telefonnummer sowie ein Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes gehören und der die Datenübertragung über Schmalband erlaubt;

¹⁰ Mit dem Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung eingeführt. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

¹¹ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

¹² Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

¹³ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

¹⁴ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

- b. einen festen Netzabschlusspunkt, zu dem zwei Sprachkanäle, drei Telefonnummern sowie ein Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes gehören und der die Datenübertragung über Schmalband erlaubt;
- c. einen festen Netzabschlusspunkt, zu dem ein Sprachkanal, eine Telefonnummer, ein Eintrag im Verzeichnis des öffentlichen Telefondienstes und ein Breitband-Internetzugang gehören. Der Breitbanddienst kann reduziert werden, wenn der Anschluss aus technischen Gründen keinen Breitband-Internetzugang erlaubt oder wirtschaftliche Gründe dagegen sprechen, sowie wenn ein Alternativangebot zu erschwinglichen Preisen erhältlich ist.

³ Das Bundesamt bezeichnet die einzuhaltenden Spezifikationen für den Netzabschlusspunkt. Diese richten sich nach international harmonisierten Normen.

Art. 17 Gebäudeeinführungspunkt

¹ Die Grundversorgungskonzessionärin muss die für die Erbringung der Dienste der Grundversorgung erforderlichen Fernmeldeanlagen bis zum Gebäudeeinführungspunkt bereitstellen. Sie ist nicht verpflichtet, die Hausinstallationen bereitzustellen.

² Führt sie eine neue Technologie ein, die eine Anpassung der Hausinstallation erfordert, so trägt sie die Anpassungskosten.¹⁵

³ Bei der ersten Bereitstellung dieser Fernmeldeanlagen kann die Eigentümerin oder der Eigentümer die Lage des Gebäudeeinführungspunkts selbst bestimmen.

⁴ Bei bereits bereitgestellten Fernmeldeanlagen darf die Konzessionärin nicht die Verlegung des Gebäudeeinführungspunkts verlangen.

⁵ Das Amt kann technische Vorschriften über den Gebäudeeinführungspunkt erlassen.

Art. 18 Anschlüsse ausserhalb des Siedlungsgebietes

¹ Verursacht das Erstellen oder Unterhalten eines Anschlusses ausserhalb des Siedlungsgebietes besonders hohe Kosten oder ist die Gewährleistung des vorgeschriebenen Grundversorgungsangebots besonders aufwendig, so kann die Bestellerin oder der Besteller verpflichtet werden, einen Teil der Kosten zu übernehmen, oder es kann der Leistungsumfang reduziert werden.

² Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) regelt die Einzelheiten.

¹⁵ Mit dem Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung eingeführt. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

Art. 19¹⁶ Gebühreninformation

Die Grundversorgungskonzessionärin muss bei nutzungsabhängig verrechneten Diensten der Grundversorgung spätestens 15 Minuten nach Benutzung eines solchen Dienstes die Kundin oder den Kunden in geeigneter Weise über die dafür erhobenen Gebühren informieren.

Art. 20 Sperrung abgehender Verbindungen

¹ Die Grundversorgungskonzessionärin muss die Möglichkeit bieten, alle abgehenden Verbindungen permanent zu sperren; sie kann einzig zur Deckung der Kosten für das Aktivieren der Sperrung ein angemessenes einmaliges Entgelt verlangen. Dieses Entgelt ist nicht zu entrichten, wenn die Sperrung beim Vertragsabschluss verlangt wird.

² Bei Wiederherstellung aller abgehenden Verbindungen kann die Grundversorgungskonzessionärin ein angemessenes einmaliges Entgelt zur Deckung der blossen Kosten für das Deaktivieren der Sperrung verlangen.

Art. 21 Standortbestimmung der öffentlichen Sprechstellen

¹ Die Konzessionsbehörde legt periodisch die Mindestanzahl von Standorten pro Gemeinde fest, an denen sich mindestens eine öffentliche Sprechstelle befinden muss. Sie stellt sicher, dass in jeder politischen Gemeinde mindestens eine öffentliche Sprechstelle vorhanden ist. Bei der Festlegung der Anzahl obligatorischer Standorte pro Gemeinde trägt sie insbesondere der Einwohnerzahl, der Fläche und den spezifischen Besonderheiten der politischen Gemeinden Rechnung.

² Die Konzessionsbehörde bezeichnet auf gemeinsamen Vorschlag der Grundversorgungskonzessionärin und der Gemeindebehörde die genauen Standorte, die der Gemeinde zustehen.

³ Können sich die Gemeindebehörde und die Grundversorgungskonzessionärin in der Standortfrage nicht einigen, so entscheidet die Konzessionsbehörde endgültig.

Art. 22 Qualität der Grundversorgung

¹ Die Dienste der Grundversorgung (Art. 15 Abs. 1 und 16) werden im Jahresdurchschnitt in allen Teilen des Konzessionsgebiets nach folgenden Qualitätskriterien beurteilt:

- a. betreffend die Anschlüsse:
 1. Frist für die Inbetriebsetzung eines Anschlusses,
 2. Verfügbarkeit des Anschlusses,
 3. Fehlermeldung pro Anschluss und Jahr,
 4. Reparaturzeit;

¹⁶ Mit dem Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung eingeführt. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

- b. betreffend den öffentlichen Telefondienst:
 - 1. Sprachübertragungsqualität,
 - 2. Verfügbarkeit des Dienstes,
 - 3. Verbindungsaufbauzeit,
 - 4. Häufigkeit des erfolglosen Verbindungsaufbaus infolge von Netzüberlastung oder Netzfehler,
 - 5. Abrechnungsgenauigkeit;
- c. betreffend den Datenübertragungsdienst und die Telefaxverbindungen:
 - 1. Datenübertragungsqualität,
 - 2. Verfügbarkeit des Dienstes,
 - 3. Abrechnungsgenauigkeit;
- d. betreffend die übrigen Pflichten:
 - 1. Reaktionszeiten bei vermittelten Diensten,
 - 2. Anzahl betriebsbereiter öffentlicher Sprechstellen.¹⁷

² Das Bundesamt regelt die technischen Einzelheiten und setzt die Zielwerte der Qualitätskriterien fest. Es orientiert sich dabei an den Fortschritten im Bereich der Qualität und berücksichtigt die technologische Entwicklung.

³ Die Grundversorgungskonzessionärin muss der Konzessionsbehörde den Zutritt zu den Anlagen gewähren, damit diese kontrollieren kann, ob die Zielwerte der Qualitätskriterien erreicht werden.

⁴ Die Konzessionsbehörde kann eine unabhängige Fachperson damit beauftragen zu kontrollieren, ob die Zielwerte der Qualitätskriterien erreicht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung können veröffentlicht werden.

Art. 23 Preisobergrenzen

¹ Ab dem 1. Januar 2008 gelten folgende Preisobergrenzen (ohne Mehrwertsteuer):

- a. Anschluss (Art. 16 Abs. 2):
 - 1. einmalig anfallende Taxe von 40 Franken für die Aufschaltung des Anschlusses,
 - 2. 23 Franken pro Monat für den in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe a definierten Anschluss,
 - 3. 40 Franken pro Monat für den in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe b definierten Anschluss,
 - 4. 69 Franken pro Monat für den in Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c definierten Anschluss,

¹⁷ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

- b. nationale Verbindungen zu Festnetzanschlüssen, verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 7,5 Rappen pro Minute;
- c. Zuschlag für die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle: 19 Rappen pro angebrochene Minute, ausschliesslich der Anrufe auf die Nummer 143 sowie an den Transkriptionsdienst, für die ein einmaliger Zuschlag von 50 Rappen (inkl. Mehrwertsteuer) pro Anruf verlangt wird;
- d. Inanspruchnahme des Transkriptionsdienstes (Art. 15 Abs. 1 Bst. f), verrechnet nach Anzahl Sekunden und aufgerundet auf die nächsten 10 Rappen: 3,4 Rappen pro Minute.¹⁸

² Die Preise für die nationalen Verbindungen von öffentlichen Sprechstellen zu Mobilfunkanschlüssen müssen dieselben sein wie für alle übrigen Kundinnen und Kunden des öffentlichen Telefondienstes. Der nach Anzahl Sekunden verrechnete Preis kann auf die nächsten 10 Rappen aufgerundet werden.¹⁹

³ Ist die Einführung eines nach der Verbindungsdauer berechneten Zuschlags für die Benutzung einer öffentlichen Sprechstelle nicht mit vertretbarem Aufwand technisch realisierbar, so kann ein einmaliger Zuschlag von 50 Rappen (inkl. Mehrwertsteuer) pro Anruf verlangt werden.²⁰

⁴ Die Grundversorgungskonzessionärin meldet dem Bundesamt alle Änderungen ihrer Tarife mindestens 30 Tage vor deren Einführung.

Art. 24 Unbeglichene Rechnungen und Sicherheiten

¹ Begleichen die Kundinnen oder Kunden ihre Rechnung für Dienste der Grundversorgung, die im Rahmen der Grundversorgungskonzession erbracht werden, nicht fristgemäss, so ist die Grundversorgungskonzessionärin verpflichtet, ihnen eine Mahnung zuzustellen, in der auf die zu gewärtigenden Massnahmen hingewiesen wird.

² Wird die Rechnung begründet angefochten oder betrifft sie nicht Dienste der Grundversorgung, die im Rahmen der Grundversorgungskonzession erbracht werden, so ist die Grundversorgungskonzessionärin nicht berechtigt, die Anschlüsse zu sperren oder den Vertrag vor der Lösung des Streitfalles zu kündigen.

³ Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit der Kundin oder des Kunden kann die Grundversorgungskonzessionärin Sicherheiten verlangen, die zum Zinssatz von Sparkonten verzinst werden. Die Höhe dieser Sicherheiten darf die zur Deckung des

¹⁸ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

¹⁹ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

²⁰ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

voraussichtlichen Risikos der Grundversorgungskonzessionärin notwendigen Betrag nicht überschreiten.

3. Abschnitt: Finanzierung der Grundversorgung

Art. 25 Festsetzung der finanziellen Abgeltung

¹ Die Nettogesamtkosten werden jährlich auf Basis der Grundsätze nach Artikel 14 berechnet.

² Die voraussichtlichen Kosten müssen der Konzessionsbehörde bis zum 31. Juli des Jahres zugestellt werden, das dem Jahr vorangeht, für welches das Budget erstellt wird. Während der ersten zwei Konzessionsjahre gehen die voraussichtlichen Kosten direkt aus der Ausschreibung hervor.

³ Die effektiven Kosten müssen der Konzessionsbehörde spätestens zwei Monate nach Jahresende zugestellt werden. Die Grundversorgungskonzessionärin muss der Konzessionsbehörde alle für die Kontrolle der effektiven Kosten notwendigen Daten bereitstellen.

⁴ Die Konzessionsbehörde legt die finanzielle Abgeltung auf Basis der effektiven Kosten fest. Die Differenzen zwischen den voraussichtlichen und den effektiven Kosten müssen stichhaltig begründet werden, um Gegenstand eines Entschädigungsanspruchs sein zu können.

⁵ Die Konzessionärin schießt die finanzielle Abgeltung vor. Der Vorschuss wird zu einem Satz verzinst, wie er für Bundesobligationen mit ähnlicher Frist zum Zeitpunkt der Entschädigung gilt.

⁶ Die Konzessionsbehörde kann ein Audit der Buchhaltungsdaten und der Kostenberechnung verlangen.

⁷ Reicht die Konzessionärin die verlangten Informationen nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Jahresende ein, wird die finanzielle Abgeltung nicht festgesetzt. Eine Überweisung kann nicht mehr erfolgen.

Art. 26 Abgaben zur Finanzierung der Grundversorgung

¹ Massgebend für die Berechnung der Abgabe einer Anbieterin ist ihr Umsatz der auf dem Landesgebiet angebotenen Fernmeldedienste abzüglich der Kosten der Fernmeldedienste, die sie von Drittanbietern im Grosshandel bezogen oder für Dritte in Rechnung gestellt hat.

² Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen dem Bundesamt die Angaben zum Umsatz des vorangegangenen Jahres bis spätestens am 30. April und erstmals im Jahr 2009 zu.

³ Reicht eine Anbieterin die für die Berechnung der Abgabe erforderlichen Daten nicht ein, so legt das Bundesamt diese auf Basis des mehrwertsteuerpflichtigen Gesamtumsatzes fest.

4 Das Bundesamt kann ein externes Kontrollsystem vorsehen, um die von den Anbieterinnen gelieferten Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

5 Bezahlt eine säumige Anbieterin die geschuldeten Beträge nicht innerhalb eines Jahres nach Feststellung der Zahlungsschwäche, werden diese auf die Nettogesamtkosten der auf diese Feststellung folgenden Periode vorgetragen. Die Zahlungsschwäche einer Anbieterin wird festgestellt, wenn sie die geschuldeten Beträge nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist bezahlt. Mit dem Vortrag wird die Zahlungspflicht nicht aufgehoben. Nachträglich bezahlte Beträge werden überwiesen und von den Nettogesamtkosten der auf den Zahlungseingang folgenden Periode abgezogen.

6 Anbieterinnen mit einem massgebenden jährlichen Umsatz (Abs. 1) von weniger als fünf Millionen Franken sind von der Abgabe befreit.

7 Das Bundesamt erlässt administrative Vorschriften betreffend die Ermittlung des Umsatzes und die für die Kostenaufteilung erforderlichen Informationen.

Art. 27 Verwaltung des Finanzierungsmechanismus

¹ Das Bundesamt verwaltet den Finanzierungsmechanismus. Zu diesem Zweck kann es technische und administrative Vorschriften erlassen.

² Das Bundesamt veröffentlicht periodisch einen Bericht über die Finanzierung der Grundversorgung.

³ Die Kosten für die Verwaltung des Finanzierungsmechanismus werden durch die Abgaben zur Finanzierung der Grundversorgung gedeckt.

4. Kapitel: Aus der Erbringung bestimmter Dienste abgeleitete Pflichten

Art. 28 Notruf

¹ Der Zugang zu den Notrufdiensten (Nummern 112, 117, 118, 143, 144 und 147) muss von jedem Telefonanschluss, einschliesslich öffentlicher Sprechstellen, gewährleistet sein. Der Zugang zu den Nummern 112, 117, 118, 144 und 147 muss unentgeltlich und ohne Benutzung eines Zahlungsmittels (Münzen oder Karten) möglich sein. Für die Nummer 143 können eine Pauschalgebühr von 20 Rappen sowie der Zuschlag nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c erhoben werden.

² Solange bei der Sprachübermittlung über Internet-Protokoll die korrekte Leitweglenkung und Standortidentifikation technisch nicht für jeden Standort möglich ist, muss diese nur bei Anrufen von dem im Abonnementsvertrag bezeichneten Hauptstandort aus gewährleistet sein. Die Anbieterinnen stellen sicher, dass die Kundinnen und Kunden über diese Einschränkung informiert werden und deren Kenntnisnahme ausdrücklich bestätigen. Sie machen diese darauf aufmerksam, dass für Notrufe von anderen Standorten aus wenn immer möglich ein dazu geeigneteres Kommunikationsmittel verwendet werden soll.

3 In ausserordentlichen Lagen bleibt die prioritäre Leitweglenkung des zivilen Fernmeldeverkehrs von Kundinnen und Kunden, die in solchen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, gemäss Artikel 89 vorbehalten.

4 Die Anbieterinnen von Satellitenmobilfunkdiensten der Grundversorgung, denen die Internationale Fernmeldeunion Adressierungselemente zugewiesen hat, müssen nur den unentgeltlichen Zugang zur Nummer 112 gewährleisten.

5 Soweit es die gewählte Technik zulässt, muss die Standortidentifikation der Anrufenden für die Nummern 112, 117, 118 und 144 online gewährleistet sein. Dies gilt auch für Kundinnen und Kunden, die auf einen Eintrag im öffentlichen Verzeichnis verzichtet haben. Auf Gesuch hin kann das Bundesamt weitere ausschliesslich für Notrufdienste der Polizei, der Feuerwehr sowie der Sanitäts- und Rettungsdienste bestimmte Nummern bezeichnen, bei denen diese Standortidentifikation zu garantieren ist. Es publiziert die Liste dieser Nummern.

6 Die Grundversorgungskonzessionärin betreibt, in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung und zu Gunsten der Alarmzentralen, einen Dienst zur Standortidentifikation aller Kundinnen und Kunden von Diensten der Grundversorgung. Dieser Dienst muss auch für Alarmzentralen zugänglich sein, die nicht bei der Grundversorgungskonzessionärin angeschlossen sind. Bei mehreren Grundversorgungskonzessionärinnen kann die Konzessionsbehörde eine unter ihnen zum Betrieb des Dienstes zur Standortidentifikation verpflichten.

7 Die Zusammenarbeit zwischen der Grundversorgungskonzessionärin und den übrigen Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung richtet sich nach den in Artikel 52 festgelegten Grundsätzen der Kostenorientierung. Investitions- und Betriebskosten für das Anbieten der Standortidentifikation von Notrufen fallen zu Lasten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten. Eine Umwälzung dieser Kosten auf die Alarmzentrale ist nicht zulässig.

8 Das Bundesamt kann Vorschriften für die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe erlassen.

Art. 29 Erhebung und Bereitstellung von Verzeichnisdaten der Grundversorgung

1 Die Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung sind für die Erhebung der Verzeichnisdaten bei ihren Kundinnen und Kunden verantwortlich und allein berechtigt, diese Daten auf Verlangen der Kundin oder des Kunden zu ändern. Sie sind nicht verpflichtet, die Daten auf ihre Richtigkeit zu prüfen, müssen aber sicherstellen, dass sie den Angaben der Kundinnen und Kunden entsprechen. Sie können es ablehnen, einen Eintrag in das Verzeichnis aufzunehmen, der offensichtlich unrichtig ist oder einem rechtswidrigen Zweck dient, und sie können einen solchen Eintrag aus dem Verzeichnis entfernen.

2 Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach Absatz 1 sind verpflichtet, den Berechtigten gemäss Artikel 21 Absatz 2 und 3 FMG sowohl den Online-Zugang zu den Verzeichnisdaten ihrer Kundinnen und Kunden als auch die blockweise Übertragung der Daten mit der Option von mindestens täglichen Aktualisierungen

bereitzustellen. Dabei dürfen die Anbieterinnen einzig die durch die Bereitstellung der Daten entstandenen Kosten nach Massgabe von Artikel 52 in Rechnung stellen.

³ Für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Sinne der Absätze 1 und 2 können die Anbieterinnen gemäss Absatz 1 im Rahmen eines Vertragsverhältnisses Dritte beiziehen.

⁴ Wer Verzeichnisdaten nach Absatz 2 erhalten hat, muss deren Integrität wahren; er darf ihren Inhalt keinesfalls verändern.

⁵ Das Bundesamt erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften.

Art. 30 Interoperabilität

¹ Wer einen Dienst der Grundversorgung nach Artikel 15 anbietet, muss die Kommunikationsfähigkeit dieses Dienstes sicherstellen (Art. 21a Abs. 1 FMG). Die Anbieterin muss dabei direkt oder indirekt Interkonnektion gewähren. Es sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

- a. Basisangebot (Art. 51 Abs. 1, 2 und 4):
- b. Bekanntgabe der technischen und kommerziellen Bedingungen gegenüber den um Interkonnektion nachfragenden Anbieterinnen (Art. 58):
- c. Schnittstellen (Art. 53 Abs. 1, 2 und 3).

² Das Verfahren gemäss Art. 67 bis 71 ist auf Streitigkeiten über Interoperabilität analog anwendbar.

³ Die Kommission legt die Bedingungen der Interkonnektion nach den markt- und branchenüblichen Grundsätzen fest.

Art. 31 Dienste für Hör- und Sehbehinderte

¹ Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und g erwähnten Dienste müssen unentgeltlich sein, unabhängig davon, ob sie den Hör- und Sehbehinderten von Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung selbst oder über den Zugang zu Diensten Dritter angeboten werden.

² Die Verbindungsgebühren, die Hör- und Sehbehinderten im Rahmen dieser Dienste verrechnet werden, dürfen gegenüber den Tarifen, die bei den übrigen Kundinnen und Kunden zur Anwendung gelangen, nicht diskriminierend sein.

Art. 32²¹ Übermittlung der Gebühreninformationen

Das Bundesamt kann technische und administrative Vorschriften betreffend die Übermittlung derjenigen Informationen zwischen Anbieterinnen von Diensten der Grundversorgung erlassen, die zur Bekanntgabe der Gebühren an die Benutzerinnen und Benutzer (Gebühreninformation) erforderlich sind.

²¹ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung tritt erst am 1. Januar 2008 in Kraft.

Art. 33 Mietleitungen

¹ Sind die im Anhang des Beschlusses der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juli 2003²² umschriebenen Typen von Mietleitungen in einem bestimmten Gebiet trotz entsprechender Nachfrage nicht oder nur teilweise verfügbar, so verpflichtet die Eidgenössische Kommunikationskommission (Kommission) Anbieterinnen von Fernmeldediensten, solche Mietleitungen in ihrem Gebiet anzubieten. Sie richtet sich dabei nach der im Gebiet vorhandenen Infrastruktur und verpflichtet die geeignetste Anbieterin.

² Ist ein bestimmtes Gebiet durch keine Anbieterin versorgt, so verpflichtet die Kommission die geeignetste Anbieterin mit der nächstgelegenen Infrastruktur.

³ Anbieterinnen, die zur Bereitstellung von Mietleitungen verpflichtet sind, rechnen diese getrennt von den übrigen Geschäftsbereichen ab. Die Tarife müssen kostenorientiert festgesetzt werden (Art. 21b FMG). Das Kostenrechnungssystem richtet sich nach den Grundsätzen für die Zugangsdienstleistungen.

⁴ Die Tarife und Lieferbedingungen sind dem Bundesamt mitzuteilen. Sie können nach Artikel 13 FMG vom Bundesamt veröffentlicht werden.

⁵ Das Bundesamt legt die technischen Vorschriften für Schnittstellen und Dienstqualität fest.

5. Kapitel: Mehrwertdienste**Art. 34** Ausnahmen

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten nicht für Mehrwertdienste, die über Nummern des Nummerierungsplans E.164 vom Typ 0800 (Gratisnummern), 084x (Gebührenteilungsnummern) und 0878 (Persönliche Nummern) angeboten werden.

Art. 35 Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten

¹ Mehrwertdienste müssen für die Kundinnen und Kunden eindeutig erkennbar sein.

² Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten über Adressierungselemente des Nummerierungsplans E.164 dürfen nur einzeln zugeteilte Nummern gemäss Artikel 24b ff. der Verordnung vom 6. Oktober 1997²³ über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV), Kurznummern gemäss Artikel 29 bis 32 AEFV oder die in Artikel 54 Absatz 7 AEFV genannten Kurznummern verwendet werden.

³ Für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten mittels SMS oder MMS dürfen nur Kurznummern gemäss Artikel 15a ff. AEFV verwendet werden.

⁴ Mehrwertdienste, die über andere als die in den Absätzen 2 und 3 genannten Adressierungselemente bereitgestellt werden, müssen von den Anbieterinnen von Fernmeldediensten ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Die Anforderung der ausdrücklichen Kennzeichnung gilt als erfüllt, wenn die Kundin

²² Abl. L 186 vom 25.7.2003, S. 43

²³ SR 784.104

oder der Kunde bei der Inanspruchnahme des Dienstes eindeutig erkennen kann, dass es sich um einen Mehrwertdienst handelt. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen sicher, dass Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten einer separaten, für die Kundinnen und Kunden klar erkennbaren Kategorie angehören.

Art. 36 Anbieterinnen von Mehrwertdiensten

¹ Als Anbieterinnen von Mehrwertdiensten gelten:

- a. Inhaberinnen und Inhaber von Nummern gemäss Artikel 34 Absätze 2 und 3, die für die Bereitstellung von Mehrwertdiensten verwendet werden;
- b. Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die ihren Kundinnen und Kunden gemäss Artikel 35 Absatz 4 bereitgestellte Mehrwertdienste in Rechnung stellen.

² Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten müssen ihre Dienste von einem Sitz oder einer Niederlassung in der Schweiz aus anbieten.

Art. 37 Verrechnung von Mehrwertdiensten

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen die für Mehrwertdienste in Rechnung gestellten Beträge in einer separaten Rubrik mit mindestens folgenden Informationen angeben:

- a. das Adressierungselement, über das der Mehrwertdienst erbracht wird;
- b. eine kurze Beschreibung des Mehrwertdienstes;
- c. das Datum und die Zeit der Erbringung des Mehrwertdienstes;
- d. gegebenenfalls die Verbindungsdauer;
- e. das für den Mehrwertdienst geschuldete Entgelt.

² Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste teilt die Anbieterin von Fernmeldediensten die in Absatz 1 genannten Angaben auf Verlangen kostenlos mit.

³ Sie muss auf der Rechnung klar angeben, wie man die Identität und die Adresse der Anbieterin des Mehrwertdienstes feststellen kann.

⁴ Bestreitet eine Kundin oder ein Kunde eine Rechnung betreffend Mehrwertdienste ganz oder teilweise, so ist die Anbieterin von Fernmeldediensten nicht berechtigt, den Anschluss zu sperren oder den Vertrag vor Beilegung der Streitigkeit zu kündigen.

Art. 38 Preisobergrenzen für Mehrwertdienste

¹ Bei Mehrwertdiensten dürfen Grund- oder Fixgebühren den Betrag von 40 Franken nicht übersteigen.

² Bei Mehrwertdiensten darf der Preis pro Minute nie den Betrag von 10 Franken übersteigen.

³Bei Mehrwertdiensten, die auf einer Anmeldung der Kundin oder des Kunden beruhen und eine Mehrzahl von Einzelinformationen auslösen können, darf weder die Gebühr pro Einzelinformation noch die Summe der Gebühren der von der Anbieterin innerhalb einer Minute übermittelten Einzelinformationen den Betrag von 5 Franken übersteigen.

⁴Bei Mehrwertdiensten darf die Summe aller Gebühren (Grundgebühr, Fixgebühren und zeitabhängige Gebühren) pro Verbindung oder Anmeldung den Betrag von 200 Franken nicht übersteigen.

Art. 39 Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten

¹Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, abgehende Verbindungen zu allen über 090x-Nummern angebotenen Mehrwertdiensten oder nur zu den über 0906-Nummern angebotenen Mehrwertdiensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten zu sperren.

²Anbieterinnen von Fernmeldediensten mit einer Bewilligung für die Verwaltung und Zuteilung von Kurznummern für SMS- und MMS-Dienste im Sinne von Artikel 15a ff. AEFV ermöglichen ihren Kundinnen und Kunden, den Zugang zu allen von ihnen zugeteilten Kurznummern für kostenpflichtige SMS- und MMS-Dienste oder nur zu denjenigen für SMS- und MMS-Dienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten zu sperren. Dabei muss auch der Empfang der entsprechenden SMS- und MMS-Dienste gesperrt werden.

³Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die gemäss Artikel 35 Absatz 4 Mehrwertdienste anbieten, ermöglichen ihren Kundinnen und Kunden, abgehende Verbindungen zu allen von ihnen angebotenen Mehrwertdiensten oder nur zu denjenigen mit erotischen oder pornografischen Inhalten zu sperren.

⁴Die Kundinnen und Kunden müssen diese Sperrungen jederzeit einfach und unentgeltlich aktivieren und deaktivieren können.

⁵Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten nach den Absätzen 1, 2 und 3 informieren ihre Kundinnen und Kunden beim Vertragsabschluss und danach mindestens einmal jährlich über diese Sperrmöglichkeiten.

Art. 40 Schutz von Minderjährigen

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen sicher, dass gemäss dem fünften Titel des zweiten Buches des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937²⁴ für Kundinnen und Kunden unter 16 Jahren die Sperrung des Zugangs zu folgenden Diensten voreingestellt ist:

- a. Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten (0906-Nummern);
- b. über Kurznummern bereitgestellte SMS- und MMS-Diensten mit erotischen oder pornografischen Inhalten;

²⁴ SR 311.0

- c. gemäss Artikel 35 Absatz 4 angebotene Mehrwertdienste mit erotischen oder pornografischen Inhalten.

6. Kapitel Schlichtungsstelle

Art. 41 Aufgabe

¹Die Schlichtungsstelle ist für zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und ihren Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten zuständig.

²Die Schlichtungsstelle übt ihre Schlichtungsaufgabe unabhängig, unparteiisch, transparent und effizient aus. Sie darf keiner allgemeinen oder besonderen Weisung zur Streitbeilegung unterliegen.

Art. 42 Zuständigkeit

¹Das Bundesamt richtet eine Schlichtungsstelle ein oder beauftragt einen oder mehrere Dritte, innert 15 Monaten ab Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine solche einzurichten.

²Es kann die Schlichtungsaufgabe Dritten (Beauftragten) übertragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. die Beauftragte garantiert, das in diesem Bereich anwendbare Recht einzuhalten, insbesondere Artikel 12c FMG, die Bestimmungen dieses Kapitels sowie die vom Bundesamt festgelegten Übertragungsvoraussetzungen;
- b. sie verpflichtet sich dazu, ihre Aufgabe unabhängig, unparteiisch, transparent und effizient auszuüben, und stellt insbesondere sicher, dass die mit der Streitbeilegung betrauten Personen über die erforderliche berufliche Qualifikation verfügen;
- c. sie garantiert die Transparenz ihrer Tätigkeit gegenüber dem Bundesamt und der Öffentlichkeit und verpflichtet sich namentlich zur Veröffentlichung eines jährlichen Tätigkeitsberichts.

³Das Bundesamt ernennt die Beauftragte für eine befristete Dauer. Es kann eine öffentliche Ausschreibung durchführen, die nicht Artikel 32 ff. der Verordnung vom 11. Dezember 1995²⁵ über das öffentliche Beschaffungswesen untersteht.

⁴Die Übertragung erfolgt in Form eines verwaltungsrechtlichen Vertrags.

⁵Das Bundesamt genehmigt die Ernennung der für die Schlichtungsstelle verantwortlichen natürlichen Person (Ombudsmann).

⁶Es legt bei Bedarf die Bedingungen und Modalitäten der Übertragung fest.

Art. 43 Verfahrensgrundsätze

1 Das Schlichtungsverfahren muss fair, rasch und vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden sein. Es garantiert den Grundsatz der Anhörung der Parteien, das Akteneinsichtsrecht und die anderen angemessenen Verfahrensgarantien.

2 Ein Schlichtungsbegehren ist nur zulässig, wenn die einreichende Partei zuvor versucht hat, sich mit der anderen Streitpartei zu einigen. Es muss zu den im Reglement der Schlichtungsstelle festgelegten Bedingungen eingereicht werden. Die Schlichtungsstelle kann das Begehren zu den Akten legen, wenn es offensichtlich missbräuchlich ist.

3 Das Schlichtungsverfahren wird nach Wahl der Kundin oder des Kunden auf deutsch, französisch oder italienisch durchgeführt.

4 Die Schlichtungsstelle kann alle nötigen Massnahmen zur Beilegung einer Streitigkeit, für die sie angerufen wird, ergreifen. Sie trifft eine sachgerechte Entscheidung, wenn sich die Parteien nicht auf eine Verhandlungslösung einigen können. Sie erstellt einen Bericht über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens, der den Parteien auf Verlangen ausgehändigt wird.

5 Das Schlichtungsverfahren endet mit dem Rückzug des Begehrens, der Einigung der Parteien, dem Schlichtungsentscheid oder einem Gerichtsurteil oder Schiedsspruch.

6 Der Schlichtungsentscheid bindet die Streitparteien nur, wenn sie ihn annehmen.

7 Die Beauftragte legt dem Bundesamt ihr Reglement zur Genehmigung vor.

Art. 44 Verhältnis zu anderen Verfahren

1 Ein zivilrechtliches Verfahren bleibt jederzeit vorbehalten. Es wird durch das Stellen eines Schlichtungsbegehrens oder andere Handlungen im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren nicht verhindert.

2 Das Schlichtungsverfahren ruht, solange ein Gericht oder ein Schiedsgericht mit der Streitsache befasst ist, die Gegenstand des Schlichtungsbegehrens ist. Die Schlichtungsstelle kann entscheiden, eine Frist dafür festzusetzen.

3 Die Verjährung beginnt nicht und steht, falls sie begonnen hat, während des Schlichtungsverfahrens still.

4 Natürliche Personen, die für die Schlichtungsstelle eine Aufgabe übernehmen, können nicht als Zeuginnen oder Zeugen in einer Sache auftreten, von der sie bei der Ausübung dieser Aufgabe Kenntnis erlangt haben. Sie können nicht in der gleichen Streitsache als Schiedsrichterin oder Schiedsrichter auftreten.

Art. 45 Verpflichtungen der Anbieterinnen

1 Jede Anbieterin von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten, die von einem Schlichtungsbegehren betroffen ist, muss am Schlichtungsverfahren teilnehmen. Sie kommt den Auskunftsanfragen und den anderen Aufforderungen der Schlichtungsstelle nach.

2 Die Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten liefern der Schlichtungsstelle auf Verlangen die für die Streitbeilegung erforderlichen Fernmeldeverkehrsdaten und die anderen persönlichen Daten ihrer Kundschaft, sofern sie darüber verfügen.

3 Die Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten informieren ihre Kundinnen und Kunden über die Existenz der Schlichtungsstelle. Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen sie beim Vertragsabschluss und danach mindestens einmal jährlich darüber informieren.

Art. 46 Persönliche Daten

1 Die Schlichtungsstelle kann die persönlichen Daten von Streitparteien bearbeiten, sofern und solange dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe und ihrer Verpflichtungen, die sich aus diesem Kapitel und dem verwaltungsrechtlichen Vertrag ergeben, sowie für den Erhalt der von der Kundschaft und von den Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten geschuldeten Bezahlung nötig ist. Sie kann diese Daten nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens zwei Jahre lang aufbewahren.

2 Personen, die für die Schlichtungsstelle eine Aufgabe übernehmen und dabei von Informationen Kenntnis erlangen, welche die Streitparteien mündlich oder schriftlich austauschen, müssen über diese Informationen Stillschweigen bewahren.

3 Auf Ersuchen kann das Bundesamt der Schlichtungsstelle persönliche Informationen übermitteln, die sich für die Streitbeilegung als nötig erweisen. Insbesondere kann es die Schlichtungsstelle über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen gegen eine Anbieterin von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten informieren.

4 Die Schlichtungsstelle kann ihre Entscheide vollständig oder teilweise im Internet veröffentlichen. Sie muss eine Zusammenfassung ihrer wichtigsten Entscheide veröffentlichen.

Art. 47 Finanzierung

1 Das Departement oder die Beauftragte, der die Schlichtungsaufgabe übertragen wurde, setzt die Verfahrensgebühren und die anderen Einnahmequellen zur Finanzierung der Schlichtungsstelle fest.

2 Die von den Kundinnen und Kunden verlangte Verfahrensgebühr muss gering sein, ausser bei offensichtlich missbräuchlich eingeleiteten Schlichtungsverfahren.

3 Die Anbieterinnen von Fernmelde- oder Mehrwertdiensten entrichten eine verursachergerechte Gebühr für jedes Verfahren, an dem sie beteiligt sind oder sein sollten. Die Schlichtungsstelle kann bei Schlichtungsverfahren, die eine Kundin oder ein Kunde offensichtlich missbräuchlich eingeleitet hat, auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

4 Die Beauftragte unterbreitet dem Bundesamt die Verfahrensgebühren sowie jede Änderung derselben zur Genehmigung.

Art. 48 Aufsicht im Falle einer Übertragung

1 Das Bundesamt wacht darüber, dass die Beauftragte, der die Schlichtungsaufgabe übertragen wurde, das in diesem Bereich anwendbare Recht, insbesondere dieses Kapitel und seine Ausführungsbestimmungen, sowie den verwaltungsrechtlichen Vertrag einhält.

2 Sind Anzeichen vorhanden, dass die Beauftragte den in diesem Kapitel oder im verwaltungsrechtlichen Vertrag festgelegten Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, so kann das Bundesamt eine Überprüfung durchführen. Die Beauftragte muss den Zutritt zu ihren Räumlichkeiten gewähren und alle nützlichen Informationen liefern. Wird auf Grund der Überprüfung festgestellt, dass die Beauftragte ihre Verpflichtungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so trägt sie die Kosten für die Überprüfung.

3 Erfüllt die Beauftragte ihre Verpflichtungen nicht mehr, so kann das Bundesamt:

- a. sie auffordern, den Mangel zu beheben oder Massnahmen zu ergreifen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt; die Beauftragte teilt dem Bundesamt die getroffenen Vorkehrungen mit;
- b. von ihr verlangen, die Einnahmen, die sie bei der Rechtsverletzung erzielt hat, an den Bund abzuliefern;
- c. den verwaltungsrechtlichen Vertrag durch Auflagen ergänzen;
- d. den verwaltungsrechtlichen Vertrag einschränken, suspendieren oder ohne Entschädigung auflösen.

4 Das Bundesamt löst den Vertrag ohne Entschädigung auf, wenn die Beauftragte ihre Tätigkeit eingestellt hat oder in Konkurs geraten ist. Es kann den Vertrag ohne Entschädigung auflösen, wenn dies zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen notwendig ist.

7. Kapitel: Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen**1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen****Art. 49** Berechtigung

Zum Zugang zu den Einrichtungen und Diensten der marktbeherrschenden Anbieterin berechtigt sind alle gemeldeten Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 4 FMG) sowie Anbieterinnen internationaler Fernmeldedienste.

Art. 50 Nichtdiskriminierung

1 Die marktbeherrschende Anbieterin von Fernmeldediensten gewährt den anderen Anbieterinnen auf nichtdiskriminierende Weise Zugang zu ihren Einrichtungen und Diensten sowie zu den dazugehörigen Informationen.

² Insbesondere darf keine nachfragende Anbieterin schlechter gestellt werden als andere Geschäftseinheiten, Tochterfirmen und Partnerinnen der marktbeherrschenden Anbieterin.

³ Die marktbeherrschende Anbieterin darf nur die technischen Reserven vorsehen, die für den aktuellen Betrieb und Unterhalt ihrer eigenen Anlagen absolut nötig sind. Auf Verlangen muss sie den anderen Anbieterinnen die Besichtigung ihrer Anlagen erlauben und gegebenenfalls begründen, weshalb keine Kapazitäten vorhanden sind oder die verfügbaren Kapazitäten nicht ausreichen.

⁴ Sie bearbeitet die Bestellungen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Sie akzeptiert sie nur, sofern sie dem unmittelbaren Bedarf der nachfragenden Anbieterinnen entsprechen.

Art. 51 Transparenz

¹ Die marktbeherrschende Anbieterin von Fernmeldediensten veröffentlicht mindestens einmal jährlich ein aktualisiertes Basisangebot.

² Beabsichtigt sie, ihr Basisangebot zu ändern, so muss sie dies den anderen Anbieterinnen und dem Bundesamt mindestens drei Monate im Voraus mitteilen.

³ Sie muss die für die jeweilige Zugangsform und die Kollokation notwendigen Informationen den am Zugang interessierten Anbieterinnen online aktualisiert zur Verfügung stellen. Sie muss insbesondere die Bestellung, die Abwicklung, den Betrieb und die Kündigung der Zugangs- und Kollokationsdienstleistungen in standardisierter Form online ermöglichen.

⁴ Die Berechnungsgrundlagen der Angebote müssen nachvollziehbar und entbündelt offen gelegt werden.

Art. 52 Kostenorientierte Preisgestaltung

¹ Die Festsetzung der Dienstleistungspreise im Zugangsbereich beruht auf folgenden Faktoren:

- a. den in einem kausalen Zusammenhang mit der Dienstleistung stehenden Kosten (relevante Kosten);
- b. den langfristigen Zusatzkosten der in Anspruch genommenen Netzkomponenten und denjenigen, die ausschliesslich durch Zugangsdienstleistungen hervorgerufen werden (long run incremental costs, LRIC);
- c. einem konstanten Zusatz, der auf einem verhältnismässigen Anteil an den relevanten gemeinsamen Kosten und den Gemeinkosten (joint and common costs) basiert (constant mark up);
- d. einem branchenüblichen Kapitalertrag für die eingesetzten Investitionen.

² Die Kosten entsprechen den Aufwendungen und Investitionen einer effizienten Anbieterin. Die Berechnung der Kosten beruht auf aktueller Basis (forward looking). Die Kosten des Netzes entsprechen den Wiederbeschaffungskosten (modern equivalent assets).

³ Die Zugangsdienstleistungen sind getrennt von den übrigen Diensten abzurechnen und in Rechnung zu stellen.

Art. 53 Schnittstellen

¹ Das Bundesamt veröffentlicht einen Katalog der im Zugangsbereich empfohlenen Schnittstellen und ihre technischen Spezifikationen.

² Die Nachfragerin kann Schnittstellen verlangen, die nicht Bestandteil des Katalogs sind, wenn sie der internationalen Harmonisierung entsprechen, technisch realisierbar sind und für die geplante Einführung von Diensten einen beachtlichen wirtschaftlichen Vorteil darstellen.

³ International harmonisierte Schnittstellen sind zu bevorzugen.

⁴ In jedem Fall muss die marktbeherrschende Anbieterin den anderen Anbieterinnen mindestens die Schnittstellen anbieten, die sie für ihre eigenen Dienste verwendet.

Art. 54 Kollokation

¹ Die marktbeherrschende Anbieterin muss anderen Anbieterinnen an allen für den Zugang erforderlichen Standorten physische Kollokation anbieten. Das Angebot muss offene Kollokation und den jederzeit unbegleiteten Zutritt umfassen. Der Zutritt muss den anderen Anbieterinnen über die selben Zutrittswege wie der marktbeherrschenden Anbieterin möglich sein.

² Die marktbeherrschende Anbieterin ermöglicht an ihren Standorten anderen Anbieterinnen insbesondere:

- a. die Zusammenschaltung verschiedener Zugangsformen und deren Zuführungen zu den Kollokationsräumen;
- b. die Verbindung zu ihren Netzen über Richtfunk und über die gleichen Zuführungsmöglichkeiten, wie sie der marktbeherrschenden Anbieterin selbst zur Verfügung stehen;
- c. das Zusammenschalten mit anderen Anbieterinnen;
- d. das Anbieten virtueller Kollokation für Dritte.

³ Die marktbeherrschende Anbieterin muss bei Platzknappheit und bei Bedarf den an den Kollokationsstandorten vorhandenen Raum optimal nutzen beziehungsweise nutzen lassen oder zusätzlichen Kollokationsraum bereitstellen. Wo physische Kollokation nicht möglich ist, muss sie den betroffenen Anbieterinnen entweder selbst virtuelle Kollokation anbieten oder ihnen ermöglichen, in angrenzenden oder örtlich nahe liegenden Räumen oder Gebäuden ihre Anlagen zu installieren und zu betreiben und diese mit dem Netz der marktbeherrschenden Anbieterin zu verbinden. Die marktbeherrschende Anbieterin muss den betroffenen Anbieterinnen virtuelle Kollokation zu gleichwertigen technischen und betrieblichen Bedingungen anbieten, wie wenn diese die Anlagen selbst installieren und betreiben würden.

⁴ Beanspruchte, aber während mindestens drei Monaten nicht benutzte Kollokationsfläche muss bei Platzmangel sofort für Dritte freigegeben werden.

⁵ Nach Aufgabe der Bestellung darf die marktbeherrschende Anbieterin keine technische Änderung an der Kollokationsdienstleistung zu Ungunsten der nachfragenden Anbieterin vornehmen, ohne deren Zustimmung eingeholt und die geplanten Änderungen 24 Monate im Voraus im Detail angekündigt zu haben.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Art. 55 Vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss

¹ Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen im Zusammenhang mit dem vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss und insbesondere:

- a. Modalitäten für die Nutzung der entbündelten Teilnehmeranschlussleitung bzw. des Teilabschnitts (ohne vorgeschaltete Übertragungs- oder Vermittlungstechnik);
- b. Spezifikationen der relevanten Schnittstellen;
- c. Spezifikationen des physischen Zugangs zu Verteilern;
- d. Spezifikationen der Netzverträglichkeit.

² Nach Aufgabe der Bestellung darf die marktbeherrschende Anbieterin keine technische Änderung am Teilnehmeranschluss zu Ungunsten der nachfragenden Anbieterin vornehmen, ohne deren Zustimmung eingeholt und die geplanten Änderungen 24 Monate im Voraus im Detail angekündigt zu haben.

Art. 56 Schneller Bitstrom-Zugang

¹ Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen im Zusammenhang mit der schnellen Bitstrom-Zugangsverbindung.

- a. Modalitäten für die Nutzung der Bitstromverbindung;
- b. Spezifikationen der relevanten Schnittstellen;
- c. Spezifikationen des physischen Zugangs zum Access Multiplexer (Digital Subscriber Line Access Multiplexer, DSLAM) und zu den Zugangspunkten;
- d. Spezifikationen der Netzverträglichkeit.

² Die marktbeherrschende Anbieterin muss den schnellen Bitstrom-Zugang unabhängig davon anbieten, ob die Kundin oder der Kunde ihren Sprachtelefoniedienst in Anspruch nimmt. Sie darf den schnellen Bitstrom-Zugang nicht unterbrechen, wenn die Kundin oder der Kunde nur ihren Sprachtelefoniedienst kündigt.

³ Nach Aufgabe der Bestellung darf die marktbeherrschende Anbieterin keine technische Änderung an der schnellen Bitstrom-Zugangsverbindung zu Ungunsten

der nachfragenden Anbieterin vornehmen, ohne deren Zustimmung eingeholt und die geplanten Änderungen 24 Monate im Voraus im Detail angekündigt zu haben.

Art. 57 Verrechnen des Teilnehmeranschlusses

¹ Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen im Zusammenhang mit der Verrechnung des Festnetz-Teilnehmeranschlusses.

² In Abweichung von Artikel 52 werden vom tatsächlich von der marktbeherrschenden Anbieterin verlangten Teilnehmeranschlusspreis die für einen Teilnehmeranschluss anteiligen Kosten abgezogen, welche die marktbeherrschende Anbieterin hat, weil sie den Teilnehmeranschluss allen ihren Kundinnen und Kunden verrechnet.

³ Zum Verrechnen des Teilnehmeranschlusses ist nur diejenige Anbieterin berechtigt, welche auch von der Kundin oder dem Kunden als Anbieterin ausgewählt wurde.

Art. 58 Interkonnektion

¹ Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen im Zusammenhang mit den Interkonnektionsdiensten und insbesondere:

- a. die Beschreibung aller Standard-Interkonnektionspunkte und die Zugangsbedingungen, wenn die Nachfragerin die Interkonnektionsverbindung selber erstellen oder dies der Anbieterin überlassen will;
- b. die vollständige Beschreibung der verwendeten Interkonnektionschnittstellen und Signalisierungsprotokolle.

² Die marktbeherrschende Anbieterin des öffentlichen Telefondienstes bietet mindestens folgende Interkonnektionsdienste an:

- a. Erzeugung, Terminierung und Transit der Verbindungen;
- b. Anrufidentifikationsdienste: Identifikation des anrufenden Anschlusses, Identifikation des verbundenen Anschlusses, Identifikation des anrufenden Anschlusses unterdrücken, Identifikation des verbundenen Anschlusses unterdrücken;
- c. den Zugang zu den Mehrwertdiensten 08xx und 09xx;
- d. die physische Verbindung von Fernmeldeanlagen verschiedener Anbieterinnen, die für die Verbindung von Diensten notwendig ist.

³ Das Bundesamt kann technische Vorschriften betreffend die Identifikation des anrufenden und des angerufenen Anschlusses erlassen.

⁴ Nach Aufgabe der Bestellung darf die marktbeherrschende Anbieterin keine technische Änderung an der Interkonnektionsdienstleistung zu Ungunsten der nachfragenden Anbieterin vornehmen, ohne deren Zustimmung eingeholt und die geplanten Änderungen 24 Monate im Voraus im Detail angekündigt zu haben.

Art. 59 Mietleitungen

¹ Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen im Zusammenhang mit den Mietleitungen und insbesondere:

- a. technische Spezifikationen der Mietleitungen;
- b. technische Spezifikationen und Leistungsanforderungen für die Zugangs- und Terminierungspunkte;
- c. Spezifikationen der Schnittstellen.

² Nach Aufgabe der Bestellung darf die marktbeherrschende Anbieterin keine technische Änderung an der Mietleitung zu Ungunsten der nachfragenden Anbieterin vornehmen, ohne deren Zustimmung eingeholt und die geplanten Änderungen 24 Monate im Voraus im Detail angekündigt zu haben.

Art. 60 Zugang zu den Kabelkanalisationen

¹ Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Kabelkanalisationen sowie mit der Verlegung und dem Unterhalt der Kabel und insbesondere:

- a. Bedingungen für den Zugang zu den Kabelkanalisationen;
- b. Spezifikationen im Zusammenhang mit den eingesetzten Übertragungssystemen.

² Das Online-System der marktbeherrschenden Anbieterin bietet der Nachfragerin namentlich folgende Informationen:

- a. Der Verlauf der Kabelkanalisationen, die bestimmte geografische Punkte verbinden;
- b. genutzte und noch verfügbare Kapazitäten;
- c. Standort der Einstiegsschächte.

³ Nach Aufgabe der Bestellung darf die marktbeherrschende Anbieterin keine technische Änderung an der Kabelkanalisation zu Ungunsten der nachfragenden Anbieterin vornehmen, ohne deren Zustimmung eingeholt und die geplanten Änderungen 24 Monate im Voraus im Detail angekündigt zu haben.

3. Abschnitt: Verträge und Verfahren**Art. 61** Zugangsvereinbarungen

Zugangsvereinbarungen bedürfen der Schriftform und umfassen mindestens folgende Punkte:

- a. allgemeine kommerzielle Bedingungen;
- b. Dienstbeschreibung;

- c. technische Spezifikationen dieser Dienste;
- d. Bedingungen für die Inbetriebnahme, den Betrieb und die Ausserbetriebsetzung des Zugangs.

Art. 62 Vertraulichkeit der Informationen

¹ Die Informationen aus den Zugangsverhandlungen sind vertraulich. Sie dürfen nicht an andere Geschäftseinheiten, Tochtergesellschaften, Partnerunternehmen oder Dritte weitergegeben werden.

² Die Informationen über Kundinnen und Kunden, die eine Anbieterin im Zusammenhang mit der Abwicklung eines Zugangsverhältnisses erhält, dürfen nur im Rahmen des Zugangs und für die Rechnungsstellung verwendet werden.

³ Ausgenommen bleibt die Verwendung der Information, dass eine Kundin oder ein Kunde eine Anbieterin für nationale und internationale Verbindungen frei gewählt, eine solche Wahl gelöscht oder die Rufnummer zu einer anderen Anbieterin portiert hat, sofern:

- a. diese Information allen betroffenen Anbieterinnen gleichermassen zur Verfügung steht;
- b. diese Information nur von der abgebenden oder der aufnehmenden Anbieterin verwendet wird; und
- c. die Kundin oder der Kunde der Verwendung dieser Information zugestimmt hat.

⁴ Die Vertraulichkeit nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht gegenüber der Kommission und dem Bundesamt.

Art. 63 Notifikation der Verhandlungsaufnahme

¹ Die um Zugang nachsuchende Anbieterin kann dem Bundesamt zu Beweis Zwecken die Aufnahme von Zugangsverhandlungen oder von Neuverhandlungen schriftlich mitteilen.

² Bei Vertragsänderungen gilt die Vermutung, dass die Verhandlungen mit der entsprechenden Offertstellung begannen.

Art. 64 Meldepflicht

¹ Zugangsvereinbarungen sind dem Bundesamt spätestens zwei Wochen nach Unterzeichnung einzureichen. Dasselbe gilt für Änderungen und Kündigungen.

² Geschäftsgeheimnisse dürfen im Hinblick auf die Einsichtnahme durch Dritte abgedeckt werden, wenn sie an anderer Stelle summarisch zusammengefasst sind. Das Bundesamt kann zusätzliche Auskünfte verlangen, wenn die Zusammenfassung unvollständig ist.

Art. 65 Einsichtsrecht

Das Bundesamt gewährt auf Ersuchen Einsicht in die Zugangsvereinbarungen und -verfügungen.

Art. 66 Erweiterter Anwendungsbereich

Die Artikel 61 bis 65 sind unabhängig von der Marktbeherrschung einer Anbieterin anwendbar.

Art. 67 Gesuch um Erlass einer Zugangsverfügung

¹ Das Gesuch um Erlass einer Verfügung zur Gewährleistung des Zugangs umfasst:

- a. die einzelnen Anträge;
- b. die wesentlichen Tatsachen;
- c. eine kurz gefasste Darlegung der streitigen und nichtstreitigen Verhandlungspunkte;
- d. das vom Bundesamt bereitgestellte Formular zur Frage der Marktbeherrschung der verpflichteten Anbieterin;
- e. ein Angebot für eine Einigung; kann ein solches nicht mit dem Gesuch eingereicht werden, muss es spätestens nach Abschluss des Beweisverfahrens nachgereicht werden.

² Das Bundesamt führt die Instruktion durch. Ist das Gesuch unvollständig oder unklar, insbesondere wenn die einzelnen Anträge zu ungenau sind, so räumt es der Gesuchstellerin eine kurze Nachfrist zur Verbesserung ein. Es weist sie darauf hin, dass es der Kommission beantragen wird, nicht auf das Gesuch einzutreten, falls die Mängel nicht innert dieser Frist behoben werden.

Art. 68 Vorsorgliche Massnahmen

Nach Einreichung des Gesuchs kann die Kommission von Amtes wegen oder auf Begehren einer Partei vorsorgliche Massnahmen verfügen, um den Zugang während des Verfahrens sicherzustellen.

Art. 69 Wettbewerbskommission

Wird die Wettbewerbskommission beigezogen, so gibt sie ihre Stellungnahme innert vier Wochen ab.

Art. 70 Schlichtungsverfahren

Das Bundesamt kann im Rahmen der Instruktion ein Schlichtungsverfahren durchführen.

Art. 71 Zugangsverfügung

¹ Nach Abschluss der Instruktion stellt das Bundesamt der Kommission Antrag zum Erlass einer Verfügung.

² Die Kommission entscheidet über den Zugang. Wenn sie den Zugang verfügt, legt sie die Bedingungen des Zugangs, insbesondere die Preise, fest.

³ Kann die verpflichtete Anbieterin die Einhaltung der Kostenorientierung nach den Vorschriften, welche die Kommission gestützt auf Artikel 11a Absatz 4 FMG erlassen hat, nicht nachweisen, so verfügt die Kommission auf Grund von markt- und branchenüblichen Vergleichswerten. Falls keine solchen Vergleichswerte verfügbar sind, bedient sie sich bei der Preisverfügung eigener Preis- und Kostenmodellierungen oder anderer geeigneter Methoden.

8. Kapitel **Inanspruchnahme und Mitbenutzung von Grund und Boden****Art. 72** Koordination mit anderen Bauvorhaben

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer können die Bewilligung zur Benutzung von Boden im Gemeingebrauch mit der Auflage versehen, dass die Anbieterin von Fernmeldediensten ihr Bauvorhaben mit einem anderen Vorhaben zusammenlegt, sofern es innert drei Monaten realisiert und die vorübergehende Beeinträchtigung der widmungsgemässen Nutzung der betreffenden Grundstücke durch die Zusammenlegung wesentlich verringert wird.

² Sie können von der Anbieterin verlangen, dass diese bei anderen Unternehmen Abklärungen über geplante Bauvorhaben auf und im Boden im Gemeingebrauch vornimmt. Sie legen fest, bei welchen Unternehmen solche Abklärungen vorzunehmen sind. Anbieterinnen können die Erteilung derartiger Auskünfte von anderen Unternehmen verlangen. Diese haben die Pflicht, innerhalb von vier Wochen zu antworten.

Art. 73 Verlegung von Leitungen und öffentlichen Sprechstellen

¹ Die Eigentümerinnen oder Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch zeigen die Verlegung von Leitungen oder öffentlichen Sprechstellen der Anbieterin von Fernmeldediensten unter Angabe der Gründe schriftlich an. Diese hat sich zur Art und Weise der Verlegung, zu deren Kosten sowie zur Kostentragung zu äussern. Sofern keine Einigung betreffend die Art und Weise der Verlegung zu Stande kommt, verfügt die Eigentümerin oder der Eigentümer die Verlegung unter Berücksichtigung der Angaben der Anbieterin.

² Die Kosten der Verlegung werden in der Regel von der Anbieterin getragen. Eigentümerinnen und Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch müssen sich jedoch angemessen daran beteiligen, sofern:

- a. die aktuelle Lage der Leitung oder öffentlichen Sprechstelle ihrem ausdrücklichen Anliegen entspricht;

- b. sie die Leitung für eigene Zwecke mitbenutzen;
- c. die Verlegung der Leitung oder öffentlichen Sprechstelle innerhalb eines Jahres seit der Erstellung verlangt wird;
- d. die Kosten anderer zumutbarer Massnahmen tiefer wären als diejenigen der Verlegung.

³ Erfolgt die Verlegung zu Gunsten Dritter, so sind diese in das Verfahren einzubeziehen. Sie haben sich angemessen an den Kosten der Verlegung zu beteiligen.

Art. 74 Eisenbahngrundstücke

¹ Artikel 35 des FMG gilt sinngemäss auch für die kürzest mögliche Querung von Eisenbahngrundstücken mit Fernmeldeleitungen.

² Die Anbieterin von Fernmeldediensten trägt den Schaden, der einer Bahngesellschaft durch den Bau oder den Unterhalt von Leitungen erwächst.

Art. 75 Nutzung von Strassenanlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Strassenanlagen, unter Ausnahme von Erschliessungsstrassen, bestimmen, wo die Anbieterinnen von Fernmeldediensten innerhalb des Perimeters der Strassenanlage ihre Leitungen verlegen.

² Soweit dies für die Anbieterinnen zumutbar ist, können die Eigentümerinnen und Eigentümer nach Absatz 1 verlangen, dass ihre freien Infrastrukturen gegen eine angemessene Entschädigung benutzt werden. Die Entschädigung darf nicht höher sein als die geschätzten Kosten der Anbieterin für die Verlegung eigener Leitungen.

³ Abweichende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten über die Inanspruchnahme von Grund und Boden bleiben vorbehalten.

⁴ Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a kommt bei Strassenanlagen, unter Ausnahme von Erschliessungsstrassen, nicht zur Anwendung.

Art. 76 Mitbenutzung

Als angemessenes Entgelt für die Mitbenutzung von anderen Anlagen gilt der massgebende Anteil an den Vollkosten.

9. Kapitel: Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

Art. 77 Verkehrs- und Rechnungsdaten

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten dürfen die persönlichen Daten der Kundinnen und Kunden bearbeiten, soweit und solange dies für den Verbindungsaufbau, die Erteilung von Auskünften über den Post- und Fernmeldeverkehr gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober

2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)²⁶ und den Erhalt des für die entsprechenden Leistungen geschuldeten Entgelts notwendig ist.

² Solange die Möglichkeit der Anfechtung ihrer Rechnung besteht, können die Kundinnen und Kunden von ihrer Anbieterin verlangen, ihnen in einzelnen Fällen oder bei jeder Rechnungserstellung folgende Daten mitzuteilen, sofern diese für die Rechnungsstellung verwendet werden:²⁷

- a. die vollständigen Adressierungselemente der angerufenen Anschlüsse oder die Rufnummern der anrufenden Anschlüsse ohne die letzten vier Ziffern;
- b. Datum, Zeit und Dauer der Verbindungen;
- c. das für die einzelnen Verbindungen geschuldete Entgelt.

³ Nicht mitgeteilt werden dürfen die Daten nach Absatz 2 bei Anrufen auf die Nummer 147.

⁴ Bei Anschlüssen mit Vorbezahlung der Dienste müssen die in Absatz 2 genannten Daten auf Verlangen kostenlos mitgeteilt werden.

⁵ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten teilen den Anbieterinnen von Mehrwertdiensten die persönlichen Daten ihrer Kundinnen und Kunden mit, wenn Letztere die Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes anfechten. Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten dürfen diese Daten nur insofern und nur solange bearbeiten, als es für den Erhalt des für ihre Dienstleistungen geschuldeten Entgelts nötig ist.

⁶ Machen Kundinnen oder Kunden schriftlich glaubhaft, ihr Anschluss sei missbräuchlich angerufen worden oder sie hätten unlautere Massenwerbung erhalten, so muss die Anbieterin von Fernmeldediensten ihnen folgende Daten, soweit vorhanden, mitteilen:

- a. Datum, Zeit und Dauer der Verbindungen oder Datum und Zeit der Mitteilung;
- b. die Adressierungselemente sowie Namen und Adresse derjenigen Kundinnen und Kunden, von deren Anschlüssen aus die Verbindungen erfolgt sind oder die unlautere Massenwerbung versandt wurde.

⁷ Wenn die in Absatz 6 genannten Daten nicht rückwirkend angegeben werden können und eine Fortsetzung der missbräuchlichen Anrufe oder der unlauteren Massenwerbung wahrscheinlich ist, muss die Anbieterin die nötigen Daten sammeln und diejenigen den Kundinnen oder Kunden mitteilen, die verlangt werden können.

⁸ Wenn missbräuchliche Anrufe oder der Versand von unlauterer Massenwerbung von Anschlüssen von Kundinnen und Kunden einer anderen Anbieterin aus erfolgen, muss diese der Anbieterin der Gesuch stellenden Kundinnen und Kunden die in Absatz 6 erwähnten Daten mitteilen.

²⁶ SR 780.1

²⁷ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

⁹ Die Anbieterinnen dürfen keine Bedingungen festlegen, welche die Kundinnen und Kunden in der Ausübung der in den Absätzen 2, 6 und 7 erwähnten Rechte einschränken.

Art. 78 Massenwerbung

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihre Kundinnen und Kunden vor dem Erhalt unlauterer Massenwerbung schützen, soweit es der Stand der Technik zulässt.

² Sie dürfen unlautere Massenwerbung unterdrücken.

³ Hat eine Anbieterin Kenntnis davon, dass eine Kundin oder ein Kunde über ihr Fernmeldenetz unlautere Massenwerbung versendet oder weiterleitet, so muss sie umgehend den Versand dieser Nachrichten sperren bzw. den Aufbau der entsprechenden Verbindungen verhindern. Sie darf entsprechende Nachrichten unterdrücken und Kundinnen und Kunden, welche unlautere Massenwerbung versenden oder weiterleiten, vom Fernmeldenetz trennen.

⁴ Jede Anbieterin muss eine Meldestelle für die unlautere Massenwerbung betreiben, welche aus ihrem Fernmeldenetz stammt oder über ihr Fernmeldenetz weitergeleitet wurde.

⁵ Das Bundesamt kann technische und administrative Vorschriften für den Schutz der Kundinnen und Kunden vor dem Erhalt unlauterer Massenwerbung erlassen.

⁶ Bei Widerhandlungen gegen Artikel 3 Buchstabe o des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986²⁸ gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder entsprechende ausländische Vorschriften kann die zuständige Bundesstelle für die Ausübung ihres Klagerechts und für die Gewährung der Amtshilfe gemäss UWG von den Anbieterinnen die erforderlichen Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen.

Art. 79 Anzeige der Rufnummer der Anrufenden

¹ Wenn es mit vertretbarem Aufwand technisch möglich ist, müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden auf einfache und unentgeltliche Weise die Möglichkeit bieten, die Anzeige ihrer Rufnummer auf der Anlage der oder des Angerufenen zu unterdrücken, und zwar für jeden Anruf einzeln oder als Dauerfunktion.

² Sie müssen ihre Kundinnen und Kunden beim Abschluss des Abonnementsvertrags ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen.

³ In allen Fällen garantieren müssen sie die Anzeige der Rufnummer der Anrufenden für die Verbindungen, bei denen die Standortidentifikation nach den Artikeln 28 Absatz 5 und 84 Absatz 4 gewährleistet werden muss, sowie für Anrufe auf den Transkriptionsdienst für Hörbehinderte nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe f. Ausser für Anrufe auf den eigenen Störungsdienst darf keiner anderen Kundin und keinem anderen Kunden die Anzeige der Rufnummer der Anrufenden, die den Dienst Rufnummerunterdrückung nach Absatz 1 gewählt haben, gewährt werden.

²⁸ SR 241

Art. 80 Anzeige der Rufnummer der Angerufenen

¹ Wenn es mit vertretbarem Aufwand technisch möglich ist, müssen die Fernmeldedienstanbieterinnen ihren Kundinnen und Kunden auf einfache und unentgeltliche Weise die Möglichkeit bieten, die Anzeige ihrer Rufnummer auf der Anlage der oder des Anrufenden zu unterdrücken.

² Sie müssen ihre Kundinnen und Kunden beim Abschluss des Abonnementsvertrags ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen.

Art. 81 Automatische Anrufumleitung

Wenn es mit vertretbarem Aufwand technisch möglich ist, müssen die Anbieterinnen von Fernmeldediensten ihren Kundinnen und Kunden auf einfache und unentgeltliche Weise die Möglichkeit bieten, die automatische Anrufumleitung durch Dritte auf ihre Anlage aufzuheben.

Art. 82 Dienstesicherheit

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihre Kundinnen und Kunden über die Abhör- und Eingriffsrisiken informieren, welche die Benutzung ihrer Dienste mit sich bringt.

² Sie müssen ihnen geeignete Hilfsmittel zur Beseitigung dieser Risiken anbieten oder nennen.

Art. 83 Verzeichnisse

¹ Die in einem Verzeichnis aufgeführten Kundinnen und Kunden sind berechtigt, eindeutig kennzeichnen zu lassen, dass sie keine Werbemitteilungen von Dritten erhalten möchten und dass ihre Daten zu Zwecken der Direktwerbung nicht weitergegeben werden dürfen.

² Die Anbieterin eines elektronischen Verzeichnisdienstes kann:

- a. den Kundinnen und Kunden Mechanismen zur Informationssuche zur Verfügung stellen, die insbesondere die Anzeige einer nach Rubriken geordneten Liste von Berufsleuten ermöglichen;
- b. die Kundinnen und Kunden das gesamte Verzeichnis auf der Suche nach Informationen durchsehen lassen.

³ Die Kopien elektronischer Online-Verzeichnisse müssen den internationalen Normen und den Vorschriften des Bundesamtes entsprechen; die Anbieterin eines solchen Verzeichnisses muss die notwendigen Massnahmen treffen, damit keine Kopien in Bestimmungsländer gelangen, die nicht über ein mit der Schweiz vergleichbares Niveau des Schutzes von Personendaten verfügen.

⁴ Die Anbieterin eines elektronischen Online-Verzeichnisses muss die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen treffen, um zu verhindern, dass der Inhalt einer Eintragung oder eines Teils des Verzeichnisses geändert oder gelöscht wird.

10. Kapitel: Wichtige Landesinteressen

1. Abschnitt: Leistungen in ausserordentlichen Lagen

Art. 84 Leistungen

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten können zugunsten der mit der Bewältigung ausserordentlicher Lagen beauftragten Organe nach Artikel 85 zur Sicherstellung folgender Leistungen herangezogen werden:

- a. Dienste der Grundversorgung;
- b. Datenübertragung hoher Kapazität;
- c. Zurverfügungstellen von Mietleitungen.

² Die nach Artikel 86 verpflichteten Anbieterinnen müssen zu diesem Zweck die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen treffen und sicherstellen, dass die notwendige Infrastruktur im Inland und unabhängig betrieben werden kann.

³ Bei Bedarf müssen sie die Mitbenutzung ihrer Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie das Abhalten von Übungen erlauben, soweit der ordentliche Betrieb ihrer Dienste nicht beeinträchtigt wird.

⁴ Auf Gesuch der Organe nach Artikel 85 bestimmt das Bundesamt die Nummern, für die die Standortidentifikation zu garantieren ist. Für diese Nummern erhalten die Organe Zugang zum in Artikel 28 Absatz 6 beschriebenen Dienst.

Art. 85 Berechtigte Organe

Folgende Berechtigte können aus den in Artikel 84 erwähnten Leistungen Nutzen ziehen:

- a. Armee, Zivilschutz, wirtschaftliche Landesversorgung und zivile Führungsstäbe;
- b. Polizei, Feuerwehr sowie diejenigen Organe, die vom Gemeinwesen mit Rettungs- und Sanitätsaufgaben betraut sind;
- c. die Organe, die nach Artikel 67 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995²⁹ zur Hilfeleistung zugunsten ziviler Behörden herangezogen werden können.

Art. 86 Anbieterinnen

¹ Grundsätzlich bestellen die Organe, die mit der Vorbereitung der Übermittlung in ausserordentlichen Lagen betraut sind, die benötigten Leistungen auf vertraglicher Basis bei einer Anbieterin von Fernmeldediensten ihrer Wahl.

² Nach einer erfolglosen öffentlichen Ausschreibung kann das Organ, das mit der Vorbereitung der Übermittlung in ausserordentlichen Lagen betraut ist, das Bundesamt ersuchen, eine Anbieterin zur Erbringung der notwendigen Leistungen zu verpflichten.

²⁹ SR 510.10

Art. 87 Verpflichtung von Personal

Der Bundesrat kann Anbieterinnen von Fernmeldediensten, deren Anlagen oder Dienste in ausserordentlichen Lagen von Bedeutung sind, verpflichten, sich im Hinblick auf solche Situationen zu organisieren. Er kann gegebenenfalls das notwendige Personal zum Dienst verpflichten.

Art. 88 Entschädigung

¹ Die Entschädigung von Anbieterinnen von Fernmeldediensten für ihre Leistungen wird vertraglich mit den Organen geregelt, die mit der Vorbereitung der Übermittlung in ausserordentlichen Lagen betraut sind. Dabei werden folgende Kostenelemente berücksichtigt:

- a. die ordentlichen Preise für die Benutzung der öffentlichen Dienste;
- b. die ordentlichen Preise für die Betriebsnetze von Polizei, Rettungsorganisationen und Sanitätsdiensten;
- c. die Selbstkosten für die Vorbereitung von Fernmeldeanlagen und die Bereitstellung von Räumen;
- d. die Selbstkosten für die Netze im Dauerbetrieb; werden solche Verbindungen ausserhalb des vorgesehenen Zweckes genutzt, sind die ordentlichen Preise zu entrichten;
- e. im Rahmen von Übungen:
 1. die ordentlichen Preise für die Benutzung der öffentlichen Dienste,
 2. die Selbstkosten für Vorbereitung und Abbruch der genutzten Fernmeldeanlagen,
 3. die Selbstkosten für die Benutzung der Anlagen nach der effektiven Dauer der Beanspruchung.

² Wird eine Anbieterin zur Erbringung der notwendigen Leistungen verpflichtet, so legt das Bundesamt die geschuldete Entschädigung nach den in Absatz 1 erwähnten Kostenelementen fest.

2. Abschnitt: Einschränkung des Fernmeldeverkehrs**Art. 89** Massnahmen

¹ Das Departement kann anordnen, dass der zivile Fernmeldeverkehr auf Kundinnen und Kunden beschränkt wird, die in ausserordentlichen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben. Es kann dabei bestimmen, dass die Leitweglenkung des zivilen Fernmeldeverkehrs von Kundinnen und Kunden, die in solchen Lagen wichtige Aufgaben zu erfüllen haben, gegenüber dem restlichen zivilen Fernmeldeverkehr prioritär erfolgen muss. Soweit es die gewählte Technik zulässt, dürfen Notrufe durch eine solche prioritäre Leitweglenkung nicht unterbrochen werden.

² Soweit die implementierte Priorisierungsmethode dies zulässt, kann die Nationale Alarmzentrale den Fernmeldeverkehr in ausserordentlichen Lagen für höchstens 36

Stunden nach Absatz 1 einschränken lassen. Sie informiert das Bundesamt unverzüglich.

³ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten können den Fernmeldeverkehr für höchstens 36 Stunden teilweise einschränken, wenn sie eine Überlastung ihres Netzes feststellen. Sie informieren das Bundesamt unverzüglich.

⁴ Das Bundesamt kann technische und administrative Vorschriften betreffend die Einschränkung des zivilen Fernmeldeverkehrs in ausserordentlichen Lagen erlassen.

Art. 90 Vorbereitungsmaßnahmen

¹ Die durch den Bundesrat bezeichneten Organe für die Koordination der Telematik bereiten zusammen mit den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die Massnahmen nach Artikel 89 Absatz 1 vor.

² Der Bund trägt die Kosten der Vorbereitungsmaßnahmen.

3. Abschnitt: Sicherheit und Verfügbarkeit

Art. 91

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sind verpflichtet, Störungen im Betrieb ihrer Netze, welche eine relevante Anzahl Kundinnen und Kunden betreffen, unverzüglich dem Bundesamt zu melden.

² Das Bundesamt erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften zur Handhabung der Sicherheit von Informationen sowie zu anderen Massnahmen, die einen Beitrag zur Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten leisten. Es kann international harmonisierte technische Normen bezüglich die Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten für verbindlich erklären.

11. Kapitel: Amtliche Fernmeldestatistik

Art. 92 Befugnisse des Bundesamtes

¹ Das Bundesamt erstellt die amtliche Fernmeldestatistik, insbesondere um die Evaluation der Fernmeldegesetzgebung vorzunehmen, die notwendigen regulatorischen Entscheide zu treffen und die Umsetzung der Grundversorgung sicherzustellen.

² Es stellt die Erhebung und Bearbeitung der Daten sowie sämtliche statistischen Arbeiten im Rahmen von Absatz 1 sicher.

³ In Anwendung der Verordnung vom 30. Juni 1993³⁰ über die Organisation der Bundesstatistik koordiniert es seine statistischen Arbeiten mit dem Bundesamt für Statistik und arbeitet mit diesem zusammen.

³⁰ SR 431.011

Art. 93 Durch das Bundesamt erhobene Daten

¹ Das Bundesamt erhebt bei den Anbieterinnen von Fernmeldediensten die für die Erstellung der amtlichen Fernmeldestatistik erforderlichen Daten. Es kann ebenfalls die durch den Vollzug der Fernmeldegesetzgebung oder von anderen Behörden durch den Vollzug des Bundesrechts erlangten Daten heranziehen.

² Es erhebt mittels jährlichem Fragebogen über die Netze und die Dienste der Anbieterinnen Daten, insbesondere über:

- a. die Unternehmen selbst (insbesondere Name oder Firmenname, Adresse und andere Kontaktinformationen, Betätigungsfeld);
- b. die Netzmerkmale (insbesondere Art, technische Merkmale, Anzahl und Art der Anschlüsse, Versorgungsgrad in Bezug auf die Bevölkerung und die Fläche, Anzahl ausgeführter Aufträge zur vorbestimmten freien Wahl der Dienstanbieterin);
- c. die verschiedenen auf ihren Netzen angebotenen Arten von Diensten, ihre Merkmale und ihre Nutzung (insbesondere Preis, Anzahl Kundinnen und Kunden, Umsatz pro Dienst, Dauer und Anzahl der Verbindungen, Volumen der Verbindungen pro Dienst, Anzahl Wiederverkäufer, Dienste zugunsten Dritter anhand von nicht geografischen Dienstnummern, Art und Umfang der an Dritte vermieteten Infrastruktur).

³ Es erhebt mittels jährlichem Fragebogen über die Finanzdaten bezüglich der Anbieterinnen Daten, insbesondere über:

- a. die Unternehmen selbst (insbesondere Name oder Firmenname, Adresse und andere Kontaktinformationen, Betätigungsfeld);
- b. den Betriebsertrag pro Dienstart;
- c. den Betriebsaufwand, insbesondere Einkauf von Produkten, Einkauf von Dienstleistungen (von anderen Betreiberinnen erworbene Dienstleistungen pro Netzart und andere Dienstleistungen), Personalaufwand und Abschreibungen;
- d. die Ergebnisse, insbesondere Betriebsergebnis, betriebsfremdes Ergebnis, Ergebnis vor Steuern und Nettoergebnis;
- e. die Investitionen, insbesondere Investitionen in Sachanlagen, wie Investitionen in betriebliche Einrichtungen für Fernmeldedienste pro Netzart und Investitionen in immaterielle Anlagen sowie in Finanzanlagen;
- f. den Personalbestand.

⁴ Es kann Daten mit Hilfe anderer Mittel erheben, insbesondere anhand einmalig verteilter Fragebögen.

Art. 94 Pflichten der Anbieterinnen von Fernmeldediensten

¹ Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten stellen dem Bundesamt die zur Erstellung der amtlichen Fernmeldestatistik erforderlichen Informationen unentgeltlich zur Verfügung.

² Sie müssen insbesondere die Fragebögen des Bundesamtes vollständig, wahrheitsgetreu und termingemäss ausfüllen.

Art. 95 Verwendung der Daten

Die zu Statistikzwecken erhobenen Personendaten können öffentlichen oder privaten Diensten und statistischen Diensten von internationalen Organisationen zur Verfügung gestellt werden, welche diese Daten zur Ausführung von statistischen Arbeiten benötigen, sofern:

- a. sie anonymisiert werden, falls der Bearbeitungszweck dies zulässt;
- b. ihr Empfänger sich verpflichtet, die Daten nicht an Dritte weiterzugeben und sie nach Abschluss der Arbeiten an das Bundesamt zurückzugeben oder zu vernichten;
- c. die betroffenen Personen auf Grund der vom Empfänger für die Publikation der Ergebnisse gewählten Form nicht identifiziert werden können;
- d. alles darauf hinweist, dass der Empfänger das Statistikgeheimnis und das Bundesrecht im Zusammenhang mit dem Datenschutz beachten wird; und
- e. keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 96 Befugnisse des Bundesamtes für Statistik

Der Zugriff des Bundesamtes für Statistik auf die Daten des Dienstes zur Standortidentifikation gemäss Artikel 28 Absatz 6 sowie die Verwendung dieser Daten richten sich nach Artikel 10 Absätze 3^{quater} und 3^{quinquies} des Bundesstatistikgesetzes vom 9. Oktober 1992³¹ (BStatG).

Art. 97 Massnahmen innerhalb des Bundesamtes

Das Bundesamt trifft die notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der erhobenen Daten vor missbräuchlicher Bearbeitung. Insbesondere vertraut es die statistischen Arbeiten einer unabhängigen Organisationseinheit an, welche keine Verwaltungs- oder Kontrollfunktion ausübt.

Art. 98 Amtsgeheimnis

Die mit der Durchführung von statistischen Arbeiten betrauten Personen unterliegen der Schweigepflicht in Bezug auf die Daten von natürlichen oder juristischen Personen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben.

Art. 99 Verbreitung der statistischen Ergebnisse

¹ Das Bundesamt publiziert die statistischen Ergebnisse, die von öffentlichem Interesse sind, oder macht sie durch ein Abrufverfahren zugänglich. Es kann die nicht publizierten oder nicht durch ein Abrufverfahren zugänglich gemachten Ergebnisse

auf Verlangen und gegen Entgelt bereitstellen, soweit keine öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

² Die Ergebnisse nach Absatz 1 müssen eine Form aufweisen, welche keine Rückschlüsse auf die Situation einer natürlichen oder juristischen Person zulässt, es sei denn, die bearbeiteten Daten seien von der betroffenen Person selbst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden oder sie stimme der Veröffentlichung zu.

³ Die Verwendung oder die Reproduktion von statistischen Ergebnissen nach Absatz 1 ist unter Quellenangabe gestattet. Das Bundesamt kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 100 Datenschutzgesetzgebung

Die Bearbeitung der erhobenen Daten und sämtliche statistischen Arbeiten unterliegen zudem der Datenschutzgesetzgebung des Bundes.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt:

Vollzug, Teilnahme an den Aktivitäten der International Telecommunication Union (ITU)

Art. 101 Vollzug

¹ Das Bundesamt erlässt die notwendigen administrativen und technischen Vorschriften.

² Es kann internationale Vereinbarungen technischen oder administrativen Inhalts abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen.

Art. 102 Teilnahme an den Aktivitäten der ITU

¹ Anbieterinnen von internationalen Fernmeldediensten oder Anbieterinnen, deren Dienste schädliche Störungen verursachen könnten, gelten als «Recognized Operating Agencies» im Sinne von Artikel 19 der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992³² (ITU-Konvention).

² Andere Anbieterinnen von Fernmeldediensten sowie andere Organisationen und Institutionen mit Sitz oder Geschäftstätigkeit in der Schweiz können vom Bundesamt als «Members of the Sectors» (Art. 19 ITU-Konvention) anerkannt werden, wenn sie Gewähr bieten, dass sie die Anforderungen der Internationalen Fernmeldeunion erfüllen.

³² SR 0.784.02

2. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 103 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 31. Oktober 2001³³ über Fernmeldedienste wird aufgehoben.

Art. 104 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 11. Dezember 1978³⁴ über die Bekanntgabe von Preisen (PBV) wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 16, 17 und 20 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986³⁵ gegen den unlauteren Wettbewerb, Artikel 12b des Fernmeldegesetzes vom 30. April 1997³⁶ und Artikel 11 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977³⁷ über das Messwesen,

Art. 10 Abs. 1 Bst. g

¹ Für Dienstleistungen in den folgenden Bereichen sind die tatsächlich zu bezahlenden Preise in Schweizerfranken bekanntzugeben:

- g. auf Fernmeldediensten aufbauende Mehrwertdienste wie Informations-, Beratungs-, Vermarktungs-, Gebührenteilungsdienste, die von einer Anbieterin von Fernmeldediensten zusätzlich zu den Fernmeldediensten oder separat verrechnet werden. Im Mobilfunkbereich ist die Mitbenützung von Diensten anderer Anbieterinnen von Fernmeldediensten im Ausland (Roaming) ausgeschlossen;

Art. 11a Abs. 4 und 5

⁴ Übersteigen die fixen Gebühren zehn Franken oder der Preis pro Minute fünf Franken, so darf der Mehrwertdienst dem Konsumenten nur belastet werden, wenn dieser die Annahme des Angebots ausdrücklich bestätigt hat.

⁵ Bei Mehrwertdiensten, die über Internet- oder Datenverbindungen angeboten werden, dürfen dem Konsumenten nur Leistungen in Rechnung gestellt werden, deren Preis ihm zuvor in gut sichtbarer und deutlich lesbarer Schrift bekannt gegeben worden ist und deren Angebot er ausdrücklich angenommen hat.

Art. 11b Abs. 1 Bst. d und Abs. 2

¹ Bei Mehrwertdiensten, die auf einer Anmeldung des Konsumenten beruhen und eine Mehrzahl von Einzelinformationen (wie Text- und Bildmitteilungen, Audio-

33 [AS ...]

34 SR 942.211

35 SR 241

36 SR 784.10

37 SR 941.20

oder Videosequenzen) auslösen können (sog. Push-Dienste), müssen dem Konsumenten vor der Aktivierung des Dienstes kostenlos und unmissverständlich bekannt gegeben werden:

d. die maximale Anzahl der Einzelinformationen pro Minute.

² Gebühren dürfen erst erhoben werden, nachdem der Konsument die Angaben gemäss Absatz 1 erhalten und die Annahme des Angebots ausdrücklich bestätigt hat.

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 105 Grundversorgungskonzession

Die Grundversorgungskonzession nach altem Recht bleibt, gestützt auf die bisherigen Bestimmungen, bis zum 31. Dezember 2007 in Kraft.³⁸

Art. 106 Sitz oder Niederlassung in der Schweiz

Die Anbieterinnen von Mehrwertdiensten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren Sitz im Ausland haben, müssen innerhalb von sechs Monaten einen Sitz oder eine Niederlassung in der Schweiz nach Art. 36 Abs. 2 bezeichnen.

4. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 107

¹ Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der in Absatz 2 und 3 genannten Bestimmungen am [...] in Kraft.

² Die Artikel 15, 16, 17, 19, 22, 23 und 32 treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Bis zu diesem Datum gelten folgende Bestimmungen:

[...] ³⁹

³ Artikel 9 tritt am [18 Monate nach Inkrafttreten gemäss Absatz 1] in Kraft.

[...] Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

³⁸ Neuer Wortlaut gemäss Änderungsentwurf der FDV betreffend die Grundversorgung. Diese Bestimmung ist nicht Gegenstand der vorliegenden Anhörung.

³⁹ Siehe entsprechende Bestimmungen der FDV vom 31. Oktober 2001 (Stand vom 1. September 2005)